



## bericht aus brüssel

### I. Entwicklungen in Bosnien-Herzegowina

Die bundesstaatlich verfasste Republik Bosnien und Herzegowina besteht aus den Entitäten *Republika Srpska* und der *Federacija Bosne i Hercegovine* sowie dem unmittelbar dem Gesamtstaat unterstehenden Distrikt *Brčko*. In den beiden Entitäten existiert ein Notariat lateinischer Prägung mit nahezu wortgleichen Notariatsgesetzen. Das hierauf aufbauende Notariatssystem hatte sich bislang bewährt. Nun wird es jedoch durch eine Entscheidung des Verfassungsgerichts der *Federacija Bosne i Hercegovine* vom 2.12.2015 in Frage gestellt. Die vom Verfassungsgericht beanstandeten Bestimmungen betreffen den Zugang zum Beruf (Art. 6 des Notariatsgesetzes), den Numerus clausus (Art. 27) sowie die Rechtsgeschäfte mit Pflicht zur notariellen Beurkundung (Art. 73). In der Entscheidung wird die Funktion des Notars als öffentlicher Amtsträger grundlegend verkannt, indem der Anwalt durchweg als Vergleichsobjekt dient. Das Verfassungsgericht der *Republika Srpska* hat hingegen die identischen Bestimmungen des dortigen Notariatsgesetzes ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. Mittels eines Rechtsbehelfs, der im Grunde einer Wiederaufnahme entspricht, soll die Entscheidung nun wieder rückgängig gemacht werden.

### II. Gemeinsames Europäisches Kaufrecht

Seit der Veröffentlichung der Vorschläge für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren und für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte (KOM(2015) 634 und 635 endg.) am 9.12.2015 schreitet die Arbeit im Europäischen Parlament fort. Die Berichterstatter der federführenden Ausschüsse im Parlament, *Axel Voss* (JURI bzw. Rechtsausschuss) und *Evelyne Gebhardt* (IMCO bzw. Binnenmarktausschuss) hatten zuletzt am 14.7.2016 das Arbeits-

dokument zum Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte beraten. Schwierigkeiten bereiten nach wie vor der Anwendungsbereich dieser Richtlinie und die Frage des Harmonisierungsgrades. Eine Vollharmonisierung mag Klarheit schaffen, kann sich jedoch negativ auf die Verbraucherrechte auswirken. Auch die Abgrenzung zur Richtlinie über den Onlinehandel und die Auswirkungen der neuen Datenschutz-Grundverordnung müssen beachtet werden. *Pascal Arimont*, Berichterstatter für den Richtlinienentwurf über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Online-Warenhandels und anderer Formen des Fernabsatzes von Waren, setzt sich derzeit für die parallele Behandlung der beiden Richtlinienentwürfe im Parlament ein und wünscht sich ein gemeinsames Vorgehen zur Abgrenzung der jeweiligen Anwendungsbereiche. Deutlich kritisiert wird jedoch nach wie vor die Gefahr unterschiedlicher Regelungen für Online- und Offline-Geschäfte, da der vorgesehene Richtlinienentwurf der EU-Kommission zum Offlinehandel noch aussteht. Die EU-Kommission möchte zuvor die Ergebnisse der derzeit laufenden REFIT-Analyse zu den bereits bestehenden europarechtlichen Regelungen abwarten. Der Rat der Europäischen Notariate hat unter dem Vorsitz von *Prof. Dr. Peter Limmer* eine Stellungnahme mit Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen ausgearbeitet, die auf der CNUE-Webseite aufgerufen werden kann.

### III. Slowakische Ratspräsidentenschaft

Am 1.7.2016 hat die Slowakei die Präsidentenschaft des Rates der EU von den Niederlanden übernommen. Die slowakische Präsidentenschaft hat sich nach dem Brexit in ihrem Arbeitsprogramm zum Ziel gesetzt, die Einheit und Kohärenz der EU und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber internen und externen Herausforderungen zu erhöhen sowie das Vertrauen der Bürger in das europäische Projekt wiederherzustellen. Im Justizbereich soll

die Arbeit an diversen Vorschlägen vorangetrieben werden. Priorität genießen nach dem Arbeitsprogramm die Richtlinien zum Fernabsatz- und Onlinehandel mit Sachgütern sowie zum Onlinehandel mit digitalen Inhalten und der neue Vorschlag der EU-Kommission zur Überarbeitung der Brüssel-IIa-Verordnung. Weiterhin nimmt das Thema Migration als eine der größten aktuellen Herausforderungen der Union weite Teile des Programms ein. Die slowakische Präsidentenschaft sieht es als entscheidende Aufgabe an, die laufenden Ratsverhandlungen zu asylrechtlichen Gesetzgebungsvorschlägen weiterzuführen und die vorhandene Spaltung zwischen den Mitgliedstaaten zu überwinden. Nach dem Ende der slowakischen Ratspräsidentenschaft am 31.12.2016 wird Malta den Vorsitz übernehmen.

### IV. Societas Unius Personae (SUP)

Im Januar 2016 präsentierte der Berichterstatter im Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments, *Louis de Grandes Pascual*, in dem SUP-Dossier ein zweites Arbeitspapier. Obwohl das Arbeitspapier, das einem Berichtsentwurf sehr nahekommt, viele Zugeständnisse an Rechtssicherheit und Missbrauchsprävention enthält, scheinen die Bedenken im Parlament zu überwiegen. Die *Panama Papers* haben anschaulich vor Augen geführt, zu welchen Ergebnissen Sitztrennung und anonyme Gründungsmöglichkeiten führen können und somit die Abgeordneten für die mit dem SUP-Vorschlag verbundenen Gefahren weiter sensibilisiert.

### V. Überarbeitung der 4. Geldwäscherichtlinie: EU-Kommission präsentiert Entwurf

Noch vor Ablauf der Umsetzungsfrist der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU-Kommission am 5.7.2016 einen Vorschlag zur Änderung der 4. Geldwäscherichtlinie vorgelegt (COM(2016) 450). Danach sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, die 4. Geldwäscherichtlinie einschließlich der neuen Regelungen

bis zum 1.1.2017 umzusetzen. Die EU-Kommission hat mit den Änderungen insbesondere eine Verbesserung der Transparenz im Visier. Die in jedem Mitgliedstaat einzurichtenden Transparenzregister für die wirtschaftlich Berechtigten sollen nunmehr für jeden mit berechtigtem Interesse zugänglich werden. Neben Unternehmen sollen auch unternehmensartige *Trusts* sowie vergleichbare Konstruktionen Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten veröffentlichen. Außerdem werden Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen und Anbieter von elektronischen Geldbörsen in den Anwendungsbereich der Geldwäscherichtlinie einbezogen. Wirtschaftlich Berechtigte mit einem besonderen Geldwäscherisiko sollen bereits ab einer Beteiligung von 10 % an bestimmten Unternehmen in die Register aufgenommen werden. Für alle anderen Unternehmen gilt weiterhin der Schwellenwert von 25 %. Um die Geldwäscheverfolgung noch effektiver zu gestalten, sollen die Zusammenarbeit zwischen den Behörden intensiviert und die nationalen Transparenzregister verknüpft werden.

## VI. Güterrechtsverordnungen in Kraft getreten

Der Europäische Rat hat die beiden Güterrechtsverordnungen (Verordnung (EU) 2016/1103 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen des ehelichen Güterstands und Verordnung (EU) 2016/1104 des Rates vom 24.6.2016 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Zuständigkeit, des anzuwendenden Rechts und der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Fragen güterrechtlicher Wirkungen eingetragener Partnerschaften) am 24.6.2016 angenommen. Bereits einen Tag zuvor hatte das Plenum des Europäischen Parlaments die Verordnungsvorschläge angenommen. Der Justizministerrat hatte sich am 9.6.2016 darauf verständigt, die Verordnungsvorschläge im Wege der verstärkten Zusammenarbeit mit 18 Mitgliedstaaten anzunehmen, Art. 20 EUV, 326 ff. AEUV. Anwendbar werden die Verordnungen ab dem 29.1.2019.

16 Millionen internationaler Paare können dann von den Verordnungen pro-

fitieren. Das harmonisierte Güterkollisionsrecht sowie die einheitlichen internationalen Zuständigkeitsregelungen verleihen den Paaren ein höheres Maß an Rechtssicherheit. Die grenzüberschreitend anzuerkennenden Rechtswahlmöglichkeiten gewährleisten derweil die Privatautonomie.

## VII. Brüssel Ila-Verordnung: EU-Kommission schlägt Überarbeitung vor

Am 30.6.2016 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag für eine Revision der Brüssel-Ila-Verordnung (KOM(2016) 411) vorgelegt. Zuvor hatte es eine öffentliche Konsultation gegeben, in der die EU-Kommission den Überarbeitungsbedarf evaluiert und Änderungswünsche aller *Stakeholder* zusammengetragen hatte. Diesen Anregungen möchte die Kommission nun unter anderem mit kürzeren Verfahrensdauern für Kindesrückgabeverfahren bei Kindesentführungen (maximal 18 Wochen), der zügigeren Vollstreckung von Entscheidungen (durch Abschaffung des *Exequatur*) und der Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Behörden und den Kinderschutzbehörden Rechnung tragen. Bedauerlicherweise hat die Kommission darauf verzichtet, die Regelungen zur internationalen Zuständigkeit in Art. 3 Brüssel Ila-Verordnung zu reformieren, die derzeit nicht hierarchisch sind und auch keine Gerichtsstandwahl zulassen. Der dadurch mögliche „Wettlauf zu den Gerichten“ wird sich mit der Revision daher nicht erledigen. Für die Annahme des Verordnungsvorschlags ist gem. Art. 81 Abs. 3 AEUV Einstimmigkeit im Rat notwendig. Das Europäische Parlament wird zum Vorschlag lediglich angehört.

## VIII. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) veröffentlicht

Die am 26.4.2016 verabschiedete Datenschutz-Grundverordnung ist am 4.5.2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht worden. 20 Tage nach Veröffentlichung beginnt eine zweijährige Übergangsfrist, so dass die Datenschutz-Grundverordnung ab dem 25.5.2018 gilt. In diesem Zuge wird die geltende Datenschutz-Richtlinie 95/46/EG aufgehoben.

## IX. Reform des Insolvenzrechts

Die EU-Kommission führte in den Sommermonaten eine öffentliche Konsulta-

tion über einen wirksamen Insolvenzrahmen durch. Es wird erwartet, dass die EU-Kommission noch vor dem Jahresende einen Richtlinienentwurf präsentiert, der sich vorrangig der Ausgestaltung vorinsolvenzlicher Verfahren widmet. Ziel der EU-Kommission ist es, Insolvenzen durch diese Verfahren zu vermeiden und Unternehmen den Weg aus wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu erleichtern. Eine Harmonisierung der vorinsolvenzlichen Verfahren scheint entgegen der Annahme der EU-Kommission jedoch nicht angebracht, da sich diese nicht in jedes nationale Recht einfügen. Verzerrungen im Binnenmarkt können durch strenge Regelungen des *Center of Main Interest* (COMI) entschärft werden, so dass den Mitgliedstaaten weitestgehend Freiraum gegeben werden sollte, ob und wie sie vorinsolvenzliche Verfahren anbieten. Es erscheint zudem nicht gerechtfertigt, Maßnahmen zu treffen, die Gläubiger, Arbeitnehmer und Minderheitsgesellschafter beeinträchtigen, ohne dass die Insolvenzvoraussetzungen gegeben wären.

## X. Vertragsverletzungsverfahren: HOAI

Im Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der verbindlichen Mindest- und Höchstsätze der HOAI hat die EU-Kommission Ende März mit der Vorlage einer begründeten Stellungnahme die zweite Phase des Verfahrens eingeleitet. Die Honorarordnung behindert aus Sicht der EU-Kommission sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch die Möglichkeit freier Preisvereinbarungen. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme an die EU-Kommission mitgeteilt, dass sie an ihrer Rechtsauffassung zur Vereinbarkeit der HOAI mit EU-Recht festhält. Die EU-Kommission hat nun die Möglichkeit in einem nächsten Schritt den Europäischen Gerichtshof in Luxemburg anzurufen. Unterstützung erhalten die deutschen Architekten auch durch ihren europäischen Dachverband *Architects' Council of Europe* (ACE), der sich für den Erhalt der HOAI ausspricht.

## XI. Binnenmarktstrategie und Ausblick auf die Initiative „bessere Regulierung“ der EU-Kommission

Der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments hat am 21.4.2016 zwei Initia-

tivberichte zur Binnenmarktstrategie der EU-Kommission (vgl. *notar* 2016, 23) angenommen. Hierbei handelt es sich um den Bericht zur Binnenmarktstrategie vom 18.12.2015 (siehe Berichtsentwurf (2015/2354(INI) der Berichterstatterin *Lara Comi* (EPP)) sowie um einen Bericht über nichttarifäre Handelshemmnisse im Binnenmarkt vom 18.12.2015 (siehe Berichtsentwurf (2015/2346(INI) des Berichtstatters *Daniel Dalton* (ECR)). Positiv hervorzuheben ist eine im Rahmen der Abstimmung angenommene Änderung, wonach unterschiedliche Regulierungskonzepte im freiberuflichen Dienstleistungsbereich *per se* kein Hindernis für die Vertiefung des Binnenmarkts darstellen und dass Berufszugangs- und Berufsausübungsregelungen zum Schutz von Gemeinwohl und Verbraucherschutz notwendig sein können. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat die Berichte mittlerweile ebenfalls angenommen.

Am 3.5.2016 veröffentlichte die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zum *Vorschlag zur Einführung eines Dienstleistungspasses und zum Abbau regulatorischer Hindernisse in der Bau- und Unternehmensdienstleistungsbranche*. Die Kommission möchte mit diesem Vorschlag das grenzüberschreitende Angebot von Dienstleistungen innerhalb der EU stärken und bürokratische Verfahren für Dienstleistungsanbieter im EU-Binnenmarkt vereinfachen. Mithilfe der Konsultation, die bis zum 26.7.2016 lief, sollte in Erfahrung gebracht werden, welche Maßnahmen hierfür in Frage kommen.

Wichtigste Ziele der Kommission bei der Einführung eines derartigen Ausweises sind die Verwaltungsvereinfachung und die Erleichterung grenzüberschreitender Dienstleistungen. Modell für den Dienstleistungspass ist der Berufsausweis, der auf der Grundlage der Berufsanerkennungsrichtlinie eingeführt worden war.

Vom 27.5.2016 bis zum 19.8.2016 führte die Kommission auf Grundlage der Binnenmarktstrategie eine öffentliche Konsultation zum Thema *Regulierung von Berufen: Verhältnismäßigkeit und nationale Aktionspläne der Mitgliedstaaten* ein. Die Kommission wünschte in einem ersten Teil Einschätzungen zu den im Rahmen der Transparenzinitiative vorgelegten nationalen Aktionsplänen und zu den darin vorgeschlagenen Reformmaßnahmen. Der Nationale Aktionsplan (*Action plan as part of the transparency initiative on regulated professions*

*under Article 59 of Directive 2005/36/EC on the recognition of professional qualifications*) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie beschränkt sich auf unternehmensnahe Berufsgruppen sowie auf die Umsetzung von Gerichtsurteilen, was vor dem Hintergrund der Stellungnahmen des Bundesrates und des Bundestages konsequent ist. Die Konsultation sollte der EU-Kommission zudem helfen, ein Meinungsbild zur Evaluierung der Verhältnismäßigkeit berufsrechtlicher Regelungen für den Dienstleistungssektor zu erhalten. Zur besseren Vergleichbarkeit unter den Mitgliedstaaten und zur effektiveren Überprüfung schlägt die Kommission ein einheitliches Prüfungsraster und einheitliche Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Ein solch starres Raster dürfte jedoch der Einzelfallprüfung nur schwer gerecht werden. Die Ergebnisse der Umfrage wird die Kommission in einem Bericht – der für das Jahr 2017 vorgesehen ist – an das Europäische Parlament und den Rat verwerfen.

Bereits am 18.5.2015 veröffentlichte die EU-Kommission ihre länderspezifischen Empfehlungen für Deutschland im Jahr 2016. Darin empfiehlt die Kommission Deutschland u. a. mehr Wettbewerb im Dienstleistungssektor zuzulassen, insbesondere bei den Unternehmensdienstleistungen und den reglementierten Berufen. Deutschland befinde sich weiterhin unter den Mitgliedstaaten mit hohen regulatorischen Hindernissen. Dies betreffe insbesondere Zulassungserfordernisse, Beschränkungen bei der multidisziplinären Zusammenarbeit, Versicherungsanforderungen, feste Gebühren sowie Erfordernisse hinsichtlich der Rechtsform und der Beteiligungsverhältnisse. Aus Sicht der EU-Kommission fallen die im nationalen Reformprogramm Deutschlands 2016 für den Dienstleistungssektor vorgeschlagenen Maßnahmen zu gering aus.

Die EU-Kommission gibt jährlich die Empfehlungen im Zyklus des Europäischen Semesters vor. Die aktuellen Empfehlungen basieren auf den im Februar 2016 präsentierten Länderberichten, einer Auswertung der nationalen Reformprogramme, auf der Frühjahrsprognose 2016 sowie auf bilateralen Gesprächen mit den Mitgliedstaaten und weiteren Interessenvertretern. Der Europäische Rat hat die länderspezifischen Empfehlungen am 12.7.2016 angenommen und die Mitgliedstaaten zur Umsetzung aufgefordert.

## XII. Verknüpfung der Testamentsregister und Studie zur Handhabung des Europäischen Nachlasszeugnisses (ENZ)

Seit einiger Zeit beschäftigt sich in Brüssel eine Arbeitsgruppe des Europäischen Rates mit der Erleichterung der Auffindbarkeit von Testamenten, die in einem anderen Mitgliedstaat errichtet wurden, als dem, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt zum Todeszeitpunkt hatte. Der Rat der Europäischen Notariate (C.N.U.E.) hat bereits seit längerer Zeit im Verein zur Verknüpfung der Testamentsregister (*European Network of Registered Wills Association*, ENRWA: [www.arert.eu](http://www.arert.eu)) eine passende Antwort auf diese Frage gefunden. Über die ENRWA-Plattform ist ein grenzüberschreitender Austausch der Informationen zum Bestehen oder Nichtbestehen einer letztwilligen Verfügung des Erblassers in anderen Mitgliedstaaten bereits möglich. Die Bundesnotarkammer ist diesem Verein zum 1.1.2016 beigetreten und ermöglicht somit Notarinnen und Notaren sowie Nachlassgerichten die Abfrage ausländischer Testamentsregister über das Zentrale Testamentsregister.<sup>1</sup>

Im Zusammenhang mit dem durch die Europäische Erbrechtsverordnung (EuErbVO) eingeführten Europäischen Nachlasszeugnis (ENZ) wird derzeit auf Rats- und Kommissionsebene beraten, ob ein eigenes Register zur Eintragung des ENZ in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen werden soll um eine doppelte Ausstellung des ENZ in grenzüberschreitenden Fällen zu vermeiden. Aufgrund der in Deutschland klar bestimmten örtlichen Zuständigkeit der Nachlassgerichte und der einheitlichen Zuständigkeitsregeln für das ENZ nach der EuErbVO (Art. 64, 4 ff.) besteht jedoch keine erhöhte Gefahr (unbekannter) paralleler Verfahren. Der Einrichtung eines Registers bedarf es daher für Deutschland nicht.

## XIII. Vorlageverfahren EuGH in der Rechtssache „Piringer“

Mit Spannung erwartet das Notariat die Entscheidung in der Rechtssache C-342/15 „Piringer“. In dem der Vorlage zugrunde liegenden Verfahren beantragt die Beschwerdeführerin die Verwendbar-

<sup>1</sup> Siehe den Beitrag von *Seebach*, *notar* 2015, 373, 379.



keit einer in der Tschechischen Republik von einem tschechischen Rechtsanwalt vorgenommenen Unterschriftsbestätigung im österreichischen Grundbuchverfahren. Der Österreichische Oberste Gerichtshof legte dem Europäischen Gerichtshof daraufhin die Frage vor, ob die Unterschriftsbestätigung durch einen Rechtsanwalt aufgrund der Anwaltsdienstleistungsrichtlinie von 1977 oder der allgemeinen Dienstleistungsfreiheit im österreichischen Grundbuchverfahren Verwendung finden müsse.<sup>2</sup> Die mündliche Verhandlung fand am 8.6.2016 statt und ergab, dass sämtliche beteiligte Mitgliedstaaten das nationale Registerverfahren und Registrierungsbedingungen selbst festlegen möchten. Dies gelte umso mehr, als selbst in der Tschechischen Republik die anwaltliche Beglaubigung keine öffentliche Urkunde darstelle. Die EU-Kommission sowie die Beschwerdeführerin argumentierten hingegen mit der Dienstleistungsfreiheit. Die Schlussanträge des Generalanwaltes wurden am 21.9.2016 ver-

öffentlicht. Generalanwalt *Maciej Szpunar* geht bei der Beurteilung der ersten Vorlagefrage betreffend die Anwendbarkeit der Anwaltsdienstleistungsrichtlinie zutreffend davon aus, dass die Beglaubigung einer Unterschrift keine Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Sinne der autonomen bzw. hybriden Auslegung nach dem Unionsrecht ist. Für die zweite Vorlagefrage wird hieraus jedoch nicht die zwingende Konsequenz gezogen, dass die Rechtsanwaltsbestätigung durch die allgemeine Dienstleistungsfreiheit und Überschreitung der Grenze eines Mitgliedstaates nicht die Qualität einer öffentlichen Urkunde erhalten kann, die sie in Tschechien zuvor nicht hatte.<sup>3</sup> Die Dienstleistungsfreiheit wäre also gar nicht anwendbar. Stattdessen lehnt Generalanwalt *Szpunar* erst auf Ebene der Verhältnismäßigkeit ab, dass die anwaltliche Bestätigung für das österreichische Grundbuchverfahren zu berücksichtigen ist. Das ordnungsgemäße Funktionieren des Grundbuchsystems hänge nach seiner Ansicht mit der Gewährleistung der

Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit von Akten zusammen und sei deshalb als zwingender Grund des Allgemeininteresses zu rechtfertigen. Der Schutz des Grundbuchs und der Richtigkeit von Grundbucheintragungen trage maßgeblich zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege bei. Insofern könne ein Mitgliedstaat, der mit der Schaffung eines Grundbuchs und den mit ihm verbundenen Garantien zum Schutz des Immobilieneigentums ein System vorsorgender Rechtspflege vorsieht, nicht auf staatliche Kontrollfunktionen und eine wirksame Gewährleistung der Kontrolle der Grundbucheintragungen verzichten. Diese Gewährleistung setze den Einsatz nationaler Hoheitsträger wie Notare voraus. Ausländische Anwälte könnten demgegenüber nicht ausreichend überwacht werden.

Notarassessorin Dr. Julie Francastel, LL.M. (Köln/Paris 1), MJur (Oxford), und Notarassessor Christian Schall, LL.M. (Edinburgh), Brüssel

<sup>2</sup> Zur detaillierten Betrachtung der Rechtsfragen siehe *Eickelberg*, GPR 2016, 93; *Waldhoff*, ZfRV 2016, 39.

<sup>3</sup> Oberster Tschechischer Gerichtshof, Urt. v. 25.12.2012 – 21 Cdo 3461/2011.